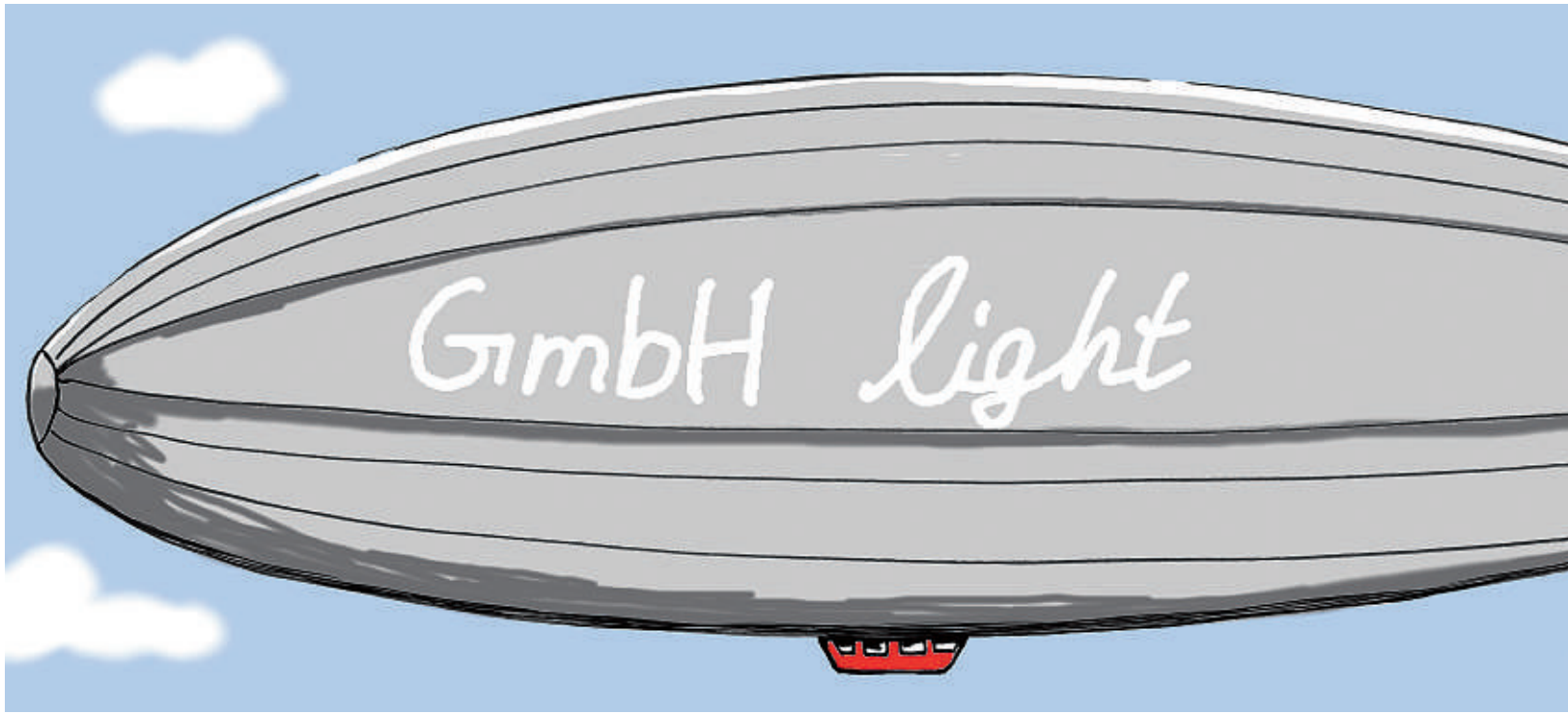




Light-Modell mit Hindernissen

In ihren ersten Monaten hat die GmbH light nicht überzeugt. Echte Neugründungen bleiben aus, und ob die Kosten wirklich fallen, ist noch unsicher. Von Albert Birkner

Seit 1. 7. 2013 beträgt das Mindeststammkapital der GmbH nicht mehr wie bisher 35.000 Euro, sondern nur mehr 10.000 Euro. Diese Verringerung des Mindeststammkapitals soll dem leichteren Zugang von Unternehmensgründern zur Gesellschaftsform der GmbH dienen. Österreichische Wirtschaftstreibende sollen davon abgehalten werden, mit der Gründung von haftungsbeschränkten Gesellschaften in das günstigere Ausland abzuwandern. Wurden diese Erwartungen erfüllt?

Der Gesetzgeber hat durch die jüngste Novelle des GmbH-Rechts nicht eine „GmbH light“ parallel zur bestehenden Rechtsform der GmbH geschaffen, sondern hat lediglich die

bestehende Rechtsform der GmbH durch Herabsetzung der Mindestkapitalisierung verändert. Seit Juli 2013 kommt es vermehrt zu Herabsetzungen des Stammkapitals von GmbHs auf 10.000 Euro. Diese Kapitalherabsetzungen bewirken, dass den Gläubigern auch bestehender GmbHs bisher gebundenes Mindesthaftungsvermögen entzogen wird. Die im Zuge der Kapitalherabsetzung erfolgte Gläubigerbenachrichtigung geht im Trubel des Geschäftsverkehrs vielfach unter. Die Gesellschafter freut das: Sie erhalten Kapitalteile ihrer Kapitaleinlagen steuerfrei zurück.

Ist daher die GmbH light ein Erfolg? Aus dem Blickwinkel des Gesetzgebers wohl ja: Das Stammkapital der GmbH garan-

tiert – sogar nach den ausdrücklichen Erläuterungen zur Gesetzesnovelle – keine dem Betrieb der Gesellschaft angemessene Kapitalausstattung und steht im Krisenfall der GmbH meist nicht mehr zur Verfügung. Das Stammkapital dient vielmehr als „Seriositätsschwelle“: Leichtfertige und wenig erfolversprechende Gründungen sollen verhindert werden.

Geringere Kosten

Der Zugang zur Rechtsform der GmbH wird außerdem durch geringere Gründungskosten erleichtert: Allein schon durch das geringe Stammkapital verringern sich die Gesellschaftssteuer und die notariellen Beurkundungskosten. Für natürliche Personen und standardisierte Errichtungserklärungen von Unternehmensgründern gelten besonders günstige Tarife. Auch die Mindest-KöSt wird entsprechend geringer. Veröffentlichungen im Amtsblatt der *Wiener Zeitung*

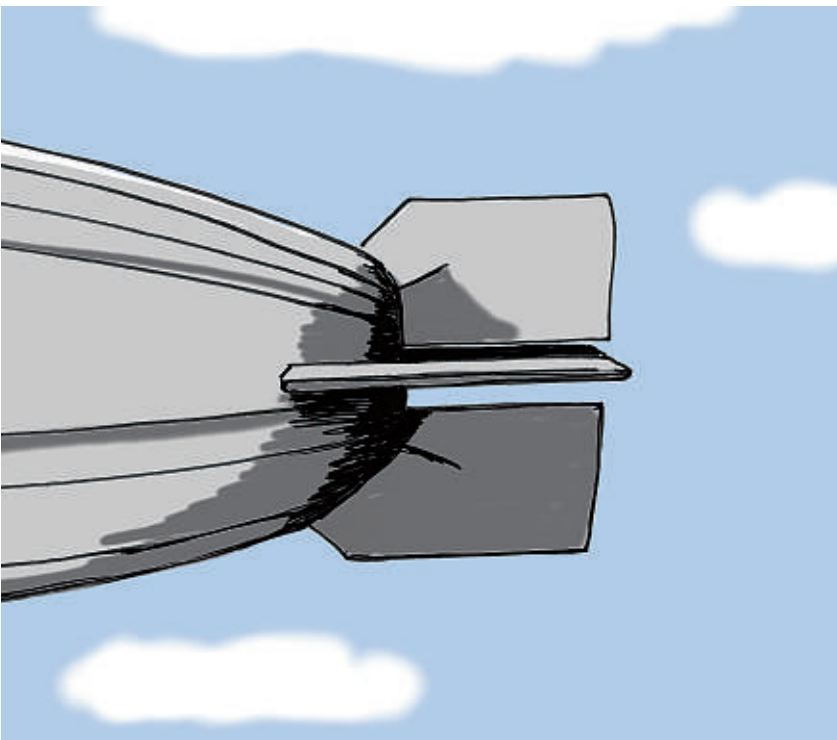
entfallen, was zu weiteren Kostenersparnissen führt. Dadurch hofft der Gesetzgeber, von derzeit rund 8000 GmbH-Gründungen im Jahr auf etwa 9000 zu kommen.

Was sind aber nun die ersten praktischen Erfahrungen mit der GmbH light? Viele bestehenden GmbH-Gesellschafter nutzen die Möglichkeit zur Rückzah-



ZUR PERSON

Dr. Albert Birkner ist Managing Partner von Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati, Wien. Er ist auf M&A und Gesellschaftsrecht spezialisiert.
albert.birkner@chsh.com



lung von Kapitaleinlagen durch Kapitalherabsetzungen. Dies war offensichtlich nicht vom Gesetzgeber beabsichtigt, sollte doch primär der Zugang zur Rechtsform der GmbH für Neunternehmer geschaffen und gefördert werden.

Kaum Neugründungen

Der KSV 1870 weist zwei Monate nach Inkrafttreten der GmbH light darauf hin, dass in diesen beiden Monaten die meisten Neugründungen von bestehenden Unternehmen oder von Personen vorgenommen wurden, die bereits bei anderen Unternehmen beteiligt waren. Echte Neugründungen sind selten und jedenfalls weit weniger als die angestrebten zusätzlichen 1000 Neugründungen pro Jahr. Die GmbH light bietet nach der Einschätzung des KSV keinen besonderen Anreiz für wirkliche Neugründungen, dies insbesondere deshalb, da die Führung einer GmbH trotz geringen Stammkapitals trotzdem kostenintensiver ist als die Führung eines Einzelunternehmens.

Praktisch stellt sich die angestrebte Kostenreduktion bei der

Gründung der GmbH light oftmals nicht ein. Insbesondere die Errichtungserklärung des Neugründers bringt Probleme mit sich, etwa wenn sie nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht. In diesen Fällen haben die Gründer erst recht Rechtsberatung einzuholen.

Aufgrund des geringen Stammkapitals der GmbH light kann es zu persönlichen Haftungen der Gesellschafter für Verbindlichkeiten der Gesellschaft im Wege des Haftungsdurchgriffs kommen. Sofern das Eigenkapital der GmbH bereits zu Beginn der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft nach den Erwartungen des Gründers nicht ausreichen kann, um zu erwartende Gläubigerforderungen zu decken, kann dies zum Haftungszugriff auf den Gesellschafter führen. Ohne intensive rechtliche Beratung sind sich die Gründer einer GmbH light diesen Risiken nicht bewusst.

Schwierige Erweiterung

Weiters sorgt die kostenbegünstigt vorgenommene Erklärung über die Errichtung der GmbH light in aller Regel nicht für die Aufnahme weiterer Ge-

sellschafter in die Gesellschaft vor. Zumeist fehlen Bestimmungen über Teilbarkeit, Vererbbarkeit oder Übertragungsbeschränkungen der GmbH-Geschäftsanteile. Diese Bestimmungen müssen bei einer Erweiterung des Gesellschafterkreises kostspielig in den Gesellschaftsvertrag eingefügt werden.

Haftungen gefordert

Die weiteren Erfahrungen mit der österreichischen GmbH light werden zeigen, ob im Geschäftsverkehr mit GmbHs mit einem Stammkapital von 10.000 Euro vermehrt von Gläubigern Haftungserklärungen der GmbH-Gesellschafter verlangt werden. Diesfalls hätte die Verringerung des Stammkapitals ihren Zweck verfehlt, ist doch gerade der Zugang für Jung-

unternehmer zur Haftungsbeschränkung Sinn der Novelle.

Anders als etwa in Deutschland hat es der österreichische Gesetzgeber unterlassen, eine Kapitalgesellschaftsform mit einem Kapital von einem Euro bereitzustellen. In Deutschland ist neben der Gründung einer GmbH wie bisher die Gründung einer Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) bereits ab einem Stammkapital von einem Euro möglich. Diese unterliegt einigen Beschränkungen wie Bar- und Vollenzahlungspflicht sowie der Pflicht zur Bildung von Gewinnrücklagen), dient aber ebenso primär dem einfachen Zugang der Unternehmer zur Haftungsbeschränkung. Auch eine solche Lösung wäre für Österreich denkbar und wohl auch besser gewesen.



Was aus einem leeren
Blatt Papier wird, ist stets
eine Frage der Inspiration.

www.wmlaw.at

willheim | müller
rechtsanwälte
works